GISELA-GYMNASIUM
GISELA-REALSCHULE
PASSAU-NIEDERNBURG

Institutionelles Schutz-konzept

Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt – Prävention an den Gisela-Schulen

Inhaltsverzeichnis

1. Haltung der Schulgemeinschaft 2
 1.1 Präambel 2
 1.2 Leitbild 3
 1.3 Mitwirkung am ISK 3
2. Rechtlicher Rahmen 3
 2.1 Rechtsgrundlagen 3
 2.2 Geltungsbereich 3
 2.3 Begriffsdefinition „sexualisierte Gewalt“ 4
3. Personalauswahl und-entwicklung 6
4. Präventionsschulungen 6
5. Weitere Präventionsarbeit 7
 5.1 Prävention im Schulalltag 7
 5.2 Evaluation der derzeitigen Hilfsangebote an der Schule 8
6. Verhaltenskodex 11
 6.1 Allgemeiner Verhaltenskodex 11
 6.2 Verhaltensregeln in kritischen Situationen im Schulalltag 12
7. Feedbackkultur und Umgang mit Übertretungen 14
8. Meldewege 15
 8.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner 15
 8.2 Handlungsleitfäden und Meldewege 16
 8.3 Veröffentlichung des ISK 21
9. Quellen und weiterführende Literaturhinweise 21
10. Anhang 22
 Anhang 1: Vorgehensweise im Verdachtsfall 22
 Anhang 2: Überblick über die Meldewege im Bistum 24

1. Haltung der Schulgemeinschaft

1.1 Präambel

Eine Kultur des achtsamen Miteinanders erfordert Hinsehen und Handeln. Um dies zu ermöglichen, sind transparente, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig.

In diesem Sinne ist die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ein fester Bestandteil der Arbeit an den Gisela-Schulen.

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) der Gisela-Schulen bietet einen Verhaltenskodex für die Schulfamilie sowie weitere Präventionsmaßnahmen und sichert somit Verhaltensstandards für alle Mitarbeitenden.

1.2 Leitbild

Wir, die Schülerinnen, ihre Eltern[1], die Lehrkräfte sowie das Schulpersonal, verstehen uns als Gemeinschaft von Erziehenden, Lehrenden und Lernenden. Unser Fundament ist das christliche Menschenbild, denn „die Würde des Menschen wurzelt in seiner Erschaffung nach Gottes Bild und Ähnlichkeit" (Katechismus der katholischen Kirche). Als Christen glauben wir, dass jeder Mensch als Abbild Gottes geschaffen ist. Wenn wir uns selbst und unseren Mitmenschen begegnen, dann begegnen wir Gott. Achtsamkeit richtet deswegen seinen Blick auf die Mitmenschen. Die Kultur des achtsamen Miteinanders besteht aus gemeinsamen Werten, Prinzipien und Regeln und ist getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. [2] In diesem Sinne ist der Schutz der jungen Mädchen ein gemeinsames Anliegen aller an Schule beteiligten Personen.

1.3 Mitwirkung am ISK

Neben der Schulleitung, der schulischen Präventionsbeauftragten Frau Gerhardinger und der Präventionsbeauftragten des Bistums Passau, Frau Bettina Sturm, waren die einzelnen Fachschaften sowie das Schülerinnenparlament an der Ausarbeitung des ISK beteiligt.

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Rechtsgrundlagen[3]

Den rechtlichen Rahmen bilden die Rahmenordnung –Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention) sowie die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung).
Beide Ordnungen sind für die Diözese Passau durch Veröffentlichung im Amtsblatt gültig.[4]
Ferner legt das Katholische Schulwerk die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fest. Ebenso gilt die Lehrerdienstordnung (LDO), die u.a. die Annahme von Geschenken regelt.

2.2 Geltungsbereich

Das ISK gilt für

- Lehrkräfte
- Schulseelsorgerinnen und-seelsorger
- Erzieherinnen der Mittagsbetreuung
- Nichtpädagogische Beschäftigte
- Praktikantinnen und Praktikanten

[1] Der Begriff „Eltern" wird im ISK im Sinne von „Personensorgeberechtigte" verwendet.
[2] www.gisela-schulen.de, https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention (14.10.24)
[3] Amtsblatt des Bistums Passau, Folge 4, 31.05.2022, 152. Jahrgang (https://bistumpassau.s3.amazonaws.com/downloads/Bistum-Passau/2022-Folge-4.pdf)
[4] Weitere rechtliche Regelungen sind nachzulesen in der Lehrerdienstordnung des Katholischen Schulwerks sowie auf der Homepage des Bistums Passau.

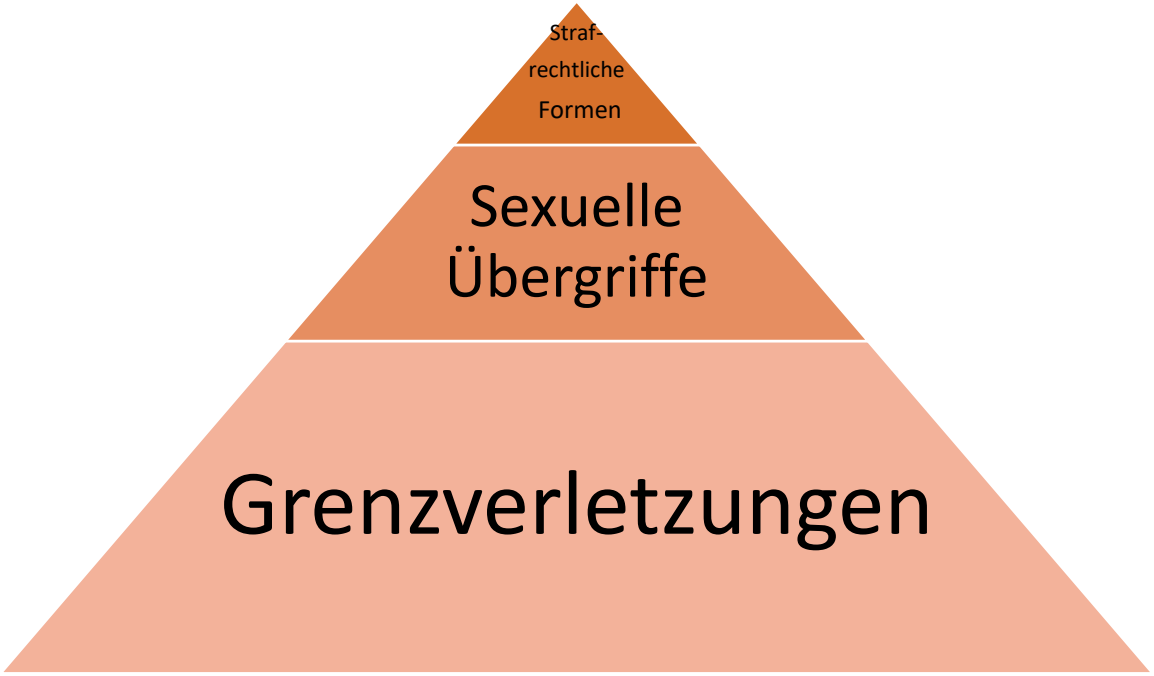
- Schülerinnen und ihre Eltern
- Externe Kooperationspartner (z.B. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beschäftigte der Agentur für Arbeit, Psychologische Begleitung im Café Lichtblick)

Umsetzung

Verantwortlich für die Umsetzung des ISK sind der Schulleiter StD Dr. Markus Eberhardt sowie die schulische Präventionsbeauftragte der Gisela-Schulen StRin (RS) i.K. Kathrin Gerhardinger. Spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung wird das ISK erneut überprüft. Bei einem Vorfall werden notwendige Anpassungen vorgenommen.

2.3 Begriffsdefinition[5]

Sexualisierte Gewalt ist ein Sammelbegriff, der drei Differenzierungen beinhaltet, die alle in der Präventionsarbeit Beachtung finden.



Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind die Missachtung einer ausbalancierten Nähe und Distanz anderen gegenüber. Sie sind die häufigste Form von sexualisierter Gewalt und treten in Worten, Gesten oder Taten auf. Ob sich eine Grenzüberschreitung ereignet, hängt entscheidend davon ab, wie das Gegenüber dies persönlich erlebt und beurteilt.

Sinnvollerweise wird zwischen Grenzverletzungen differenziert,

a) die unabsichtlich verübt werden,
b) die aus fachlichen beziehungsweise persönlichen Unzulänglichkeiten und
c) die aus einer „Kultur der Grenzverletzungen“ heraus entstehen.

[5] Weitere Ausführungen und Erklärungen unter: https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention/was-ist-sexualisierte-gewalt

Dabei lassen sich unabsichtlich verübte Grenzverletzungen meist durch eine Entschuldigung korrigieren. Die im Schutzkonzept aufgeführten Präventionsmaßnahmen dienen dazu, ein Bewusstsein für die Thematik zu schaffen und Grenzverletzungen zu vermeiden.

Beispiele:

- eine nicht gewollte Umarmung
- die unbedachte Verwendung von Kosenamen
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder Waschraums

Sexuelle Übergriffe

Der Übergang von Grenzverletzungen zu sexuellen Übergriffen ist fließend, dennoch kennzeichnen diese Form von sexualisierter Gewalt bestimmte Merkmale. Dazu gehört das Hinwegsetzen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln und fachliche Standards sowie individuelle Grenzen und verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Betroffenen. Sie geschehen nicht zufällig, sondern sie sind bewusst, absichtlich und zielgerichtet und in der Regel häufiger und massiver. Sie sind stets auch ein Missbrauch von Vertrauen und Macht und können nicht auf eine Nähe-Distanz-Problematik reduziert werden. Sexuelle Übergriffe können strategisch zur Vorbereitung einer Straftat gehören („Grooming“).

Beispiele:

- wiederholte, nur vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien, z.B. im Sport
- Sexistisches Manipulieren von Fotos (Einfügen von Portraitaufnahmen auf nackte Körper)
- Sexistische Spiele, Mutproben, Aufnahmerituale (Flaschendrehen mit Entkleiden)
- Wiederholte Missachtung der professionellen Rolle (Aufforderung zu Zärtlichkeit)
- Generell E-Mails, SMS, Fotos oder Videos mit sexuellem Bezug

Strafrechtliche Formen

Das Strafgesetzbuch bezeichnet diese als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§ 174-184 StGB). Zu den bekanntesten zählen: Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Inhalte, Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen. Nicht nur Erwachsene, sondern bereits Jugendliche ab 14 Jahren können als Täter zur Verantwortung gezogen werden.

Kirchliches Strafrecht

Auch im kirchlichen Strafrecht, dem Codex Iuris Canonici (CIC), werden der Missbrauch von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen durch Priester, Ordensleute und Laien als „delicta graviora“ (schwerwiegendere Straftaten) gegen Leben, Würde und Freiheit des Menschen eingestuft (vgl. can. 1398 CIC). Im Fall einer konkreten Anzeige wird die Anschuldigung zuerst von der Staatsanwaltschaft und anschließend auch von kirchlichen Ermittlern untersucht.

3. Personalauswahl und-entwicklung

- Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt ist Bestandteil des Bewerbungsgespräches. Die Personalverantwortlichen tragen Sorge dafür, dass nur Personen tätig werden, die über die fachliche und persönliche Eignung verfügen. Darüber hinaus wird das ISK im Bewerbungsverfahren angesprochen.
- Jeder Beschäftigte an den Gisela-Schulen muss bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Die Beschäftigten der Gisela-Schulen legen regelmäßig erneut ein erweitertes Führungszeugnis vor. Sie werden von Frau Sonnleitner dazu aufgefordert.
- Jeder Beschäftigte unterzeichnet einmalig eine Selbstauskunftserklärung.
- Alle Beschäftigten verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex und unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung. [6]
- Beauftragt die Schule Dritte zur Durchführung von Dienstleistungen, verständigt sich die Schulleitung mit den Dritten über die Einhaltung der gesetzlichen Standards (z. B. Sportbusfahrer).

4. Präventionsschulungen

Präventionsschulung und verbindliche Fortbildungen

- Alle Beschäftigte nehmen regelmäßig in einem Turnus von fünf Jahren an einer von der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführten Präventionsschulung teil.
- Die schulische Präventionsbeauftragte nimmt an vertiefenden Schulungen teil.
- Absolvierte Präventionsschulungen bei anderen Anbietern können nach Vorlage bei der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums anerkannt werden.
- Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, an einem Erste-Hilfe-Kurs teilzunehmen. Dieser wird im dreijährigen Turnus am Buß- und Bettag durchgeführt.

Optionale Fortbildungen

- Es besteht die Möglichkeit zur kollegialen Beratung (Beratungslehrkraft) oder Supervision (Schulpsychologin oder Schulpsychologe).
- Die Lehrkräfte nehmen Fortbildungsangebote mit pädagogischem Schwerpunkt des katholischen Schulwerks wahr.

[6] Vgl. §3 (3) Regelung für Beamtinnen und Beamte des katholischen Schulwerks

5. Weitere Präventionsarbeit

5.1 Prävention im Schulalltag

Religionsunterricht

Sowohl im Gymnasium als auch in der Realschule wird die Thematik in verschiedenen Jahrgangsstufen aufgegriffen.

- Themenbereich „Sexualität als Ausdruck von Liebe" in der 8. Jahrgangsstufe
- Themenbereich: Freundschaft- Partnerschaft- Liebe: verantwortliche Gestaltung von menschlichen Beziehungen in der 9. Jahrgangsstufe
- Themenbereich „Würde des Menschen“ in der 10. Jahrgangsstufe

Soziales Lernen und Partizipation

- Im Morgenkreis werden von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern regelmäßig Einheiten zum sozialen Lernen durchgeführt. Materialien dazu stehen allen Lehrkräften zur Verfügung (z.B. „Erwachsen werden“ von Lions-Quest, Klassenratssitzungen)
- In der SMV und im Schülerinnenparlament können die Schülerinnen aktiv das Schulleben mitgestalten und Projekte anstoßen.

Gewaltprävention

- Zu Beginn des Schuljahres steht zukünftig für die 7. Klassen ein pädagogischer Tag mit der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen auf dem Programm.
- In der Sommersportwoche steht neben vielen anderen Sportarten Selbstverteidigung zur Auswahl.
- Zur Mobbingprävention werden Morgenkreise erstellt.
- Informationsmaterial zu Beratungsstellen sowie zu Social Media hängt in allen Klassenzimmern aus.

Prävention Internet/Social Media

- Das Projekt „Netzgänger“ wird für die 5. und 9. Klassen implementiert.
- Für die 6. Klassen findet der Vortrag „Gefahren im Internet“ statt (Polizei Passau oder andere Anbieter).
- Für die 9 bzw. 10 Klassen werden regelmäßig Vorträge zum Thema „Fake News“ oder zu anderen Themen der historisch-politischen Bildung angeboten.

Sexualpädagogik

- Alle 5. Klassen nehmen am Präventionsprojekt „MFM“ teil.
- Im Biologieunterricht findet Sexualerziehung nach Lehrplan statt.

Suchtprävention

- In den 10. Klassen wird ein Vortrag über „Gefahren von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr“ angeboten.
- Suchtprävention findet sowohl im Fachunterricht als auch im Morgenkreis statt.

Ergänzende Bemerkung

Präventionsarbeit an den Gisela-Schulen beschränkt sich nicht nur auf die aufgeführten Projekte. In jedem Schuljahr werden anlassbezogene Projekte umgesetzt und neue Ideen aufgegriffen. Gerade in den Morgenkreisen wird die Basis für ein vertrauensvolles Miteinander gelegt. Es ist möglich und erwünscht, Themen aus der Prävention im Morgenkreis aufzugreifen oder in den Morgenkreis Fachkräfte einzuladen.

5.2 Evaluation der derzeitigen Hilfsangebote an der Schule

Um die Schülerinnen einzubeziehen, wurde im Schülerinnenparlament beschlossen, eine Umfrage zu starten. Dazu wurde der Fragebogen „Hilfe! Schule“ aus dem Leitfaden „Achtsame Schule“[7] digitalisiert und an die Schülerinnen ab der 6. Klasse weitergegeben. Insgesamt haben über 270 Mädchen die Möglichkeit zur Rückmeldung genutzt.

Ergebnisse

Die Schülerinnen hatten nicht nur die Möglichkeit, Antworten anzukreuzen, sondern konnten auch selbst Antworten formulieren.
Die offenen Fragestellungen lauteten:

- Welche Ansprechpartner an der Schule kennst du?
- Was brauchen deiner Meinung nach Schülerinnen, die Gewalt erlebt haben, damit sie sich in der Schule Hilfe suchen? Was würde es erleichtern?
- Was möchtest du noch zum Thema „Hilfsangebote in der Schule" sagen?
- Wenn du dich schon einmal an eine Person in der Schule gewandt hast: Welche Erfahrungen hast du dabei gemacht?

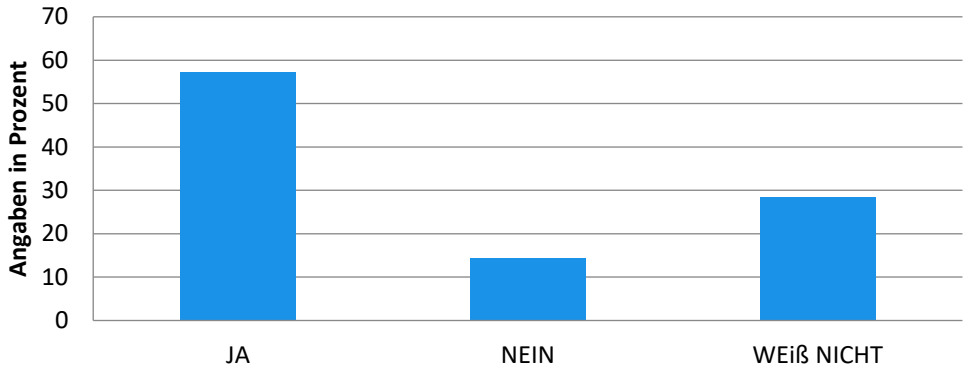
Als wertvolle Ansprechpartner an der Schule wurden hierbei häufig die Klassenleiterinnen und Klassenleiter genannt.
Neben einigen guten Erfahrungen wurden auch einige Wünsche geäußert.

- Möglichkeit, anonym Hilfe zu suchen (z.B. Kummerkasten)
- Bessere Information über die Hilfsangebote
- Niedrigschwellige Gesprächsangebote (z.B. Vertrauensschülerinnen)
- Absolute Vertraulichkeit

[7] Aus: https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/Selbstlaut-Leitfaden-2020_korr_20210205.pdf

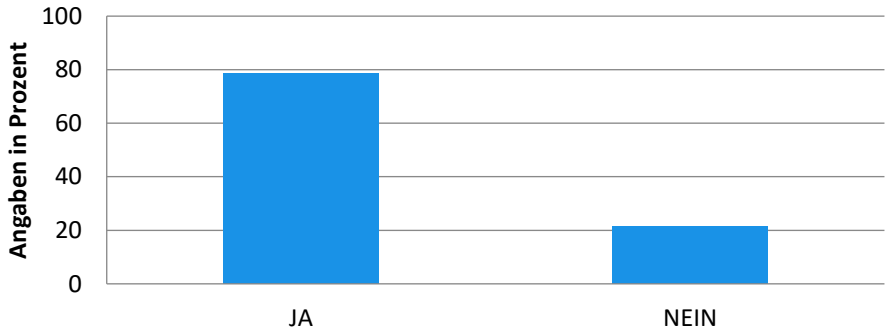
Die Diagramme zeigen die Ergebnisse auf die geschlossenen Fragen.

Glaubst du, in der Schule bekommst du Hilfe, wenn du sie brauchst?



n = 271

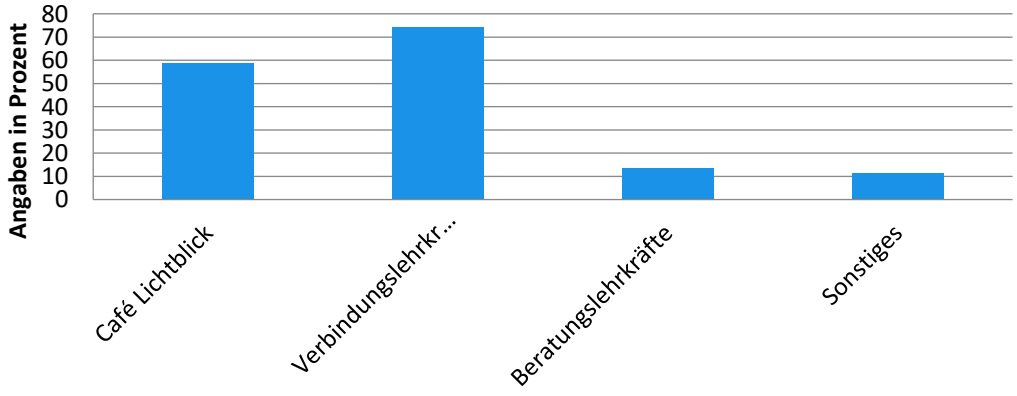
Kennst du spezielle Personen oder Anlaufstellen / Angebote für Probleme an der Schule?



n = 271

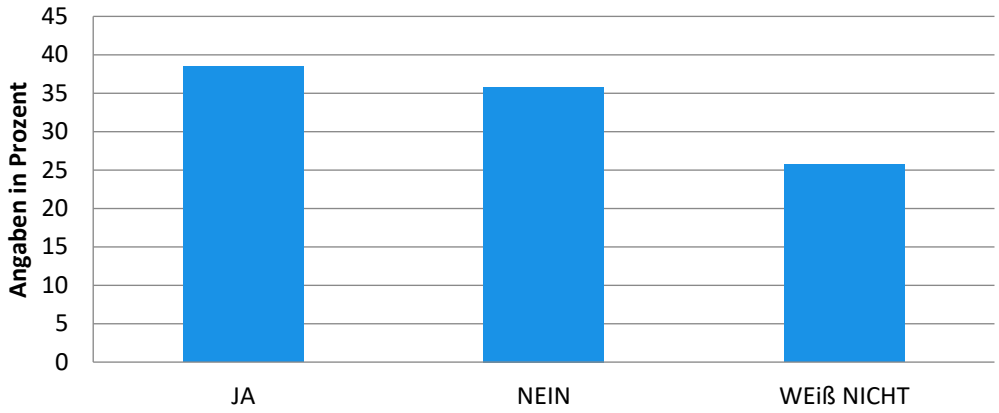
Welche Ansprechpartner an der Schule kennst du? Du kannst auch eine Antwort selbst ergänzen.

(Mehrfach-Auswahl möglich)



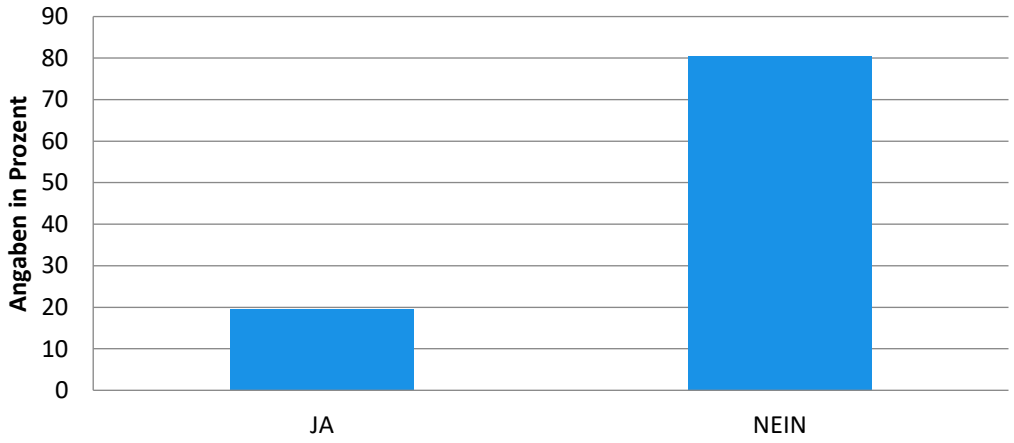
n = 268

Sind Lehrkräfte für dich Ansprechpersonen bei Problemen oder Gewalt?



n = 257

Hast du dich schon einmal bei privaten Problemen an eine Person in der Schule gewandt?



n = 257

Weiterarbeit mit den Ergebnissen

Zwei Arbeitskreise des Schülerinnenparlaments setzen sich derzeit aktiv mit den Ergebnissen auseinander und planen in enger Zusammenarbeit mit den Verbindungslehrkräften, der schulischen Präventionsbeauftragten und der Schulleitung erste Schritte, um die Präventionsarbeit der Gisela-Schulen weiter zu verbessern und bereits vorhandene Angebote bekannter zu machen.

- Erarbeitung von Morgenkreisen zum Themenbereich Mobbing
- Veröffentlichung einer Liste von Ansprechpartnern und Hilfsangeboten in den Klassenzimmern und im Schulhaus, mit Verweis auf die Homepage
- Ausbildung von Streitschlichtern
- Eröffnung eines „Kummerkastens“
- Gestaltung eines Pausenraums als „safe place“

6. Verhaltenskodex

Das Ziel der Präventionsarbeit ist es, die Kultur des achtsamen Miteinanders weiter zu stärken und dadurch die uns anvertrauten Mädchen vor jeglicher Form von sexualisierten Gewalt zu schützen. Ein Baustein hierfür ist ein Verhaltenskodex, zudem sich alle an der Schule tätigen Personen verpflichten.

6.1 Allgemeiner Verhaltenskodex

Der nachfolgend *Allgemeine* Teil gilt verbindlich für alle Beschäftigten der Giselaschulen:

1. Ich weiß, jede Form von Gewalt ist unvereinbar mit kirchlichem Handeln:
 Ich weiß, dass mein Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung des anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich achte Rechte und Würde:
 Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Schülerinnen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:
 Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

4. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:
 Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Schülerinnen.

5. Ich beziehe aktiv Position gegen Grenzverletzungen:
 Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, leite ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Schülerinnen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:
 Ich höre zu, wenn mir Personen verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen körperliche, verbale, psychisch und sexualisierter Gewalt angetan wurde und wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalttaten von Personen jeglichen Geschlechts verübt werden und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Melde- und Beschwerdewege und weiß, wer mich unterstützen kann:
 Ich kenne Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen im Bistum Passau bei Verdachtsfall bzw. konkreten Vorfall. Bei Vermutung oder im Verdachtsfall hole ich mir bei Bedarf Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich leite jeden Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt weiter:
 Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, gehe ich den Meldeweg im Verdachts- bzw. Beschwerdefall. Das gleiche gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt Konsequenzen hat:
 Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

6.2 Verhaltensregeln in kritischen Situationen im Schulalltag

Beachtung der Intimsphäre

- Das Betreten der Sanitärräume ist nur weiblichen Lehrkräften gestattet. Ein (medizinischer) Notfall stellt hierbei eine Ausnahme dar.
- Spiele/Übungen, die die Intimsphäre verletzen, werden nicht durchgeführt.
- Mädchentoiletten werden von den Lehrerinnen nicht genutzt, wenn Schülerinnen im Haus sind.
- Erste Hilfe: Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Schülerin sind zu respektieren. Das jeweilige Vorgehen wird deshalb nachvollziehbar erklärt.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ziel: Ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz wird angestrebt. Vertrauen bildet die Grundlage für gelingende Beziehungsgestaltung und guten Unterricht.
- Emotionale Abhängigkeiten sind zu vermeiden.
- Es werden keine Geheimnisvereinbarungen getroffen.
- Die Grenzen der Schülerinnen sind in allen Situationen zu akzeptieren.
- Schülerinnen sollen darin bestärkt werden, eigene Grenzen und die der anderen zu achten und Grenzüberschreitungen nicht hinzunehmen.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperkontakte können zur pädagogischen Beziehungsarbeit gehören (z.B. Spiele). Die Voraussetzung hierfür ist eine altersgerechte Kommunikation (z.B. Spielregeln vorab klären und Bedenken ernstnehmen).
- Körperkontakt setzt die freie Zustimmung der Schülerin voraus.
- Ablehnung ist grundsätzlich zu respektieren.
- Ausnahme: in lebensbedrohlichen Situationen muss gehandelt werden.
- Annäherungsversuche von Schülerinnen werden deutlich abgelehnt und die Schulleitung wird darüber informiert.

Sprache und Wortwahl

- Alle Mitglieder der Schulfamilie achten auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl.
- Sexualisierte Sprache oder Gestik, abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch unter Schülerinnen werden in keiner Form verwendet oder geduldet.

Kleidung

- Beschäftigte achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung tragen, die nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt.
- Die Schülerinnen achten ebenso auf angemessene Kleidung.
- Auf unangemessene oder zu freizügige Kleidung wird im Einzelfall in einem persönlichen Gespräch hingewiesen.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Ziel: Abhängigkeiten sollen vermieden werden.
- Geschenke zu Anlässen (Befüllen von Adventskalender, Aufmerksamkeiten vor der Abschlussprüfung) dienen der Beziehungsarbeit und richten sich nicht an einzelne Schülerinnen, sondern immer an die gesamte Klasse.
- Keine Schülerin darf besonders bevorzugt oder belohnt werden.
- Anlassbezogene Aufmerksamkeiten sind vor der Klasse transparent zu machen.
- Geschenke an Lehrkräfte richten sich nach der bestehenden Lehrerdienstordnung.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Unterricht ist auf eine altersgemäße Auswahl von Internetseiten und Filmen zu achten.
- Auf den schuleigenen IPads sind Jugendschutzfilter installiert.
- Foto- und Filmaufnahmen erfolgen nur mit einer Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten, welche Projekt bezogen eingeholt werden muss.
- Ein Austausch zwischen Lehrkräften und Schülerinnen über private Nummern / E-Mail-Adressen oder Social Media ist untersagt.
- Als Kommunikationswege stehen der Schulmanager und eine Dienst-E-Mail-Adresse, auf Fahrten ein Diensthandy zur Verfügung.

Disziplinierungsmaßnahmen (erzieherische Maßnahmen)

- Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen der Schülerinnen geachtet werden.
- Die Maßnahmen stehen in direktem Bezug zum Fehlverhalten und sind transparent und plausibel.
- Es ist sinnvoll, bei Disziplinierungsmaßnahmen die Klassenleitung einzubeziehen.
- Die professionelle Distanz ist zu wahren: keine Disziplinierung aufgrund einer persönlichen Kränkung.

Maßnahmen im Sportunterricht

- Bei Korrektur mit Körperkontakt ist der Grund der Berührung zu erklären und um Einverständnis zu fragen, z.B. Sicherheitsstellung beim Turnen oder zur Korrektur der Wasserlage beim Schwimmen.
- Umkleiden werden nur nach Anklopfen betreten.
- Umziehen in Einzelkabinen wird ermöglicht.
- Duschen werden nach dem Schwimmunterricht nicht betreten. Ausnahme: (medizinischer) Notfall.
- Während der Sommersportwoche: Intimsphäre in den Zimmern wird gewahrt, diese werden nur nach Anklopfen betreten.
- Auf unpassende Sportkleidung wird mit dezenten Hinweisen in einem persönlichen Gespräch reagiert.
- Bei Öffentlichkeitsarbeit erfolgen Hinweise auf entsprechende Sportkleidung.
- Aufnahmen und Veröffentlichung kompromittierender Fotos, z.B. im Schwimmanzug, sind zu vermeiden.

Spezielle Regelungen für Angebote mit Übernachtung (Freizeiten, Reisen…) und Sonstiges

- Auf Schulfahrten oder bei Übernachtungsveranstaltungen in der Schule: Zimmer der Schülerinnen werden nur von weiblichen Begleitpersonen betreten, Schülerinnen halten sich nicht in den Lehrerzimmern auf, sodass die Intimsphäre aller Beteiligten gewahrt wird.
- Eins-zu-eins Situationen, also Gespräche zwischen Lehrkräften und Schülerinnen gehören zum Schulalltag. Es ist darauf zu achten, dass vertrauliche Gespräche in einem Raum stattfinden können, der einen sicheren Rahmen und zugleich Schutz vor unangenehmen Situationen bietet (z.B. Sichtfenster mit Milchglas).
- In schwierigen Situationen, auf Wunsch der Schülerin oder auch der Lehrkraft kann eine weitere Person zu einem vertraulichen Gespräch herangezogen werden (weibliche Lehrkraft, Mitschülerin).
- Private Treffen oder Urlaube mit Schülerinnen, die nicht in einem persönlichen Verhältnis (Verwandtschaft, Freundschaft zu Familien) zu den Lehrkräften stehen, sind verboten.
- Trifft eine Lehrkraft bei der Ausübung eines Hobbys bzw. in der Freizeit (z.B. gemeinsamer Sportverein) auf eine Schülerin, ist auf einen professionellen Umgang zu achten. Ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz muss gewahrt werden.
- Verwandtschaftsverhältnisse bzw. persönliche Freundschaften zu Familien von Schülerinnen sind gegenüber der Schulleitung offenzulegen.
- Private Nachhilfe für Schülerinnen folgt den im ISK festgehaltenen Regeln und findet nicht in den Privaträumen der Lehrkraft statt.
- Zugang für Fremde: Die Schultüren sind in der Regel geschlossen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen klingeln und sich im Sekretariat anmelden.

7. Feedbackkultur und Umgang mit Übertretungen

- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen im kollegialen Austausch. Auf Antrag kann diesem Thema auf einer Gesamtkonferenz im Jahr Raum gegeben werden.

- In der Praxis kann es im Schulalltag zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit herauskommen. Wichtig ist, dies offen zu klären und ggf. aufzuarbeiten. Dafür ist als Erstes die Person, die die Regel übertreten hat, verantwortlich. Jeder, der eine Übertretung des Verhaltenskodex wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Übertretungen werden gegenüber der schulischen Präventionsbeauftragten oder der Schulleitung transparent gemacht. Die Schulleitung informiert bei eigener Übertretung das Schulleitungsteam.

8. Meldewege

8.1 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Ansprechpartner an den Gisela-Schulen

Die Schülerinnen finden an den Gisela-Schulen nicht nur eine fördernde und unterstützende Lernumgebung vor, sondern auch einen Lebensraum, der Vertrauen schafft und Sicherheit bietet. Dazu gehören Ansprechpartner, an die sich die Schülerinnen in Situationen, die Unbehagen auslösen, vertrauensvoll wenden können. Neben den Klassenlehrern und den Mitarbeiterinnen der Nachtmittagsbetreuung zählen dazu insbesondere

- Verbindungslehrkräfte
- Beratungslehrkräfte
- Schulische Präventionsbeauftragte
- die Mitarbeitenden im Café Lichtblick
- Schulleitung, insbesondere Dr. Markus Eberhardt

Im Kummerkasten finden die Schülerinnen eine niederschwellige Möglichkeit der Kontaktaufnahme.

Für alle Lehrkräfte ist es wichtig, Handlungswege zu kennen, diese den Ratsuchenden transparent zu machen und die Meldewege einzuhalten.

Die schulische Präventionsbeauftragte der Gisela-Schulen wird von der Schulleitung bestimmt.

Als Ansprechpartner für Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und Mitarbeitende stehen die schulische Präventionsbeauftragte und die Schulleitung zur Verfügung.

Schulinternes Krisenteam:

- Schulleiter StD Dr. Markus Eberhardt
- Stellvertretende Schulleiterin Gymnasium StDin i.K. Ursula Mairinger
- Stellvertretende Schulleiterin Realschule RSKin i.K. Sylvia Breuherr
- erweiterte Schulleitung StD mF i.K. Michael Preiß und StRin mF i.K. Elisabeth Weber
- Schulische Präventionsbeauftragte StRin (RS) i. K. Kathrin Gerhardinger

Ansprechpartner im Bistum

Prävention gegen sexualisierte Gewalt – Stabsstelle des Generalvikars

- Frau Bettina Sturm, Präventionsbeauftragte, bettina.sturm@bistum-passau.de, 0851 393 1160

Intervention bei Verdachts- oder Beschwerdefällen von sexualisierter Gewalt

- Frau Antonia Murr, Interventionsbeauftragte, antonia.murr@bistum-passau.de, 0851 393 1200

Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen und konkreten Vorfällen

- Frau Rosemarie Weber, Rechtsanwältin, weber@kanzlei-rweber.de, 0851 393-1169
- Dr. Burkhard Wolff, Kinder- und Jugendpsychiater, ansprechpersonwolff@gmx.net, 0160 95593967

Weitere Hilfsangebote sind auf der Schulhomepage sowie auf der Homepage des Bistums Passau zu finden.

- https://gisela-schulen.bistum-passau.de/foerderung-beratung/externe-beratungsstellen
- https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention/beratungsangebote

8.2 Handlungsleitfäden/Meldewege

Alle Beschäftigen sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Diejenigen Schritte, die in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt zu ergreifen sind, werden in den Handlungsleitfäden aufgeführt.[8]

Hilfe zur Einordnung[9]

Wann ist ein Verdacht ausgeräumt?

- Schülerin nimmt Beschuldigung zurück und schildert glaubhaft Beweggründe für Beschuldigung
- Eindeutige Fakten sprechen gegen Beschuldigung

Wann bleibt der Verdacht bestehen?

- Aussage gegen Aussage
- Schülerin nimmt Beschuldigung zurück, aber
 - Zeugen bestätigen ursprüngliche Beschuldigung
 - Hinweise, dass Druck auf Betroffenen ausgeübt wurde

[8] Unter Anhang 1 ist der durch die Interventionsordnung des Bistums festgelegte Meldeweg ausführlich aufgeführt. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, diesen einzuhalten.
[9] Skript aus der Beratungslehrertagung des katholischen Schulwerks

Wann ist der Verdacht bestätigt?

- Glaubhafte Zeugenaussagen
- (Teilweises) Einräumen des Vorwurfs durch Beschuldigte/n

Allgemeine Handlungsempfehlungen [10]

Handlungsempfehlungen	Das sollte vermieden werden
• Ruhe bewahren und besonnen handeln	• Bedrängen und Druck ausüben
• Zuhören, Glauben schenken	• Nach dem „Warum“ fragen-> löst Schuldgefühle aus
• Offene Fragen stellen	• Erklärungen einfordern
• Gefühle des Betroffenen ernstnehmen und akzeptieren	• Versprechungen geben, die nicht eingehalten werden können
• Wichtigste Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“	• Auf eigene Faust ermitteln
• Eigene Grenzen erkennen und Unterstützung einfordern-> Betroffenen davon in Kenntnis setzen	• Beschuldigten auf eigene Faust informieren oder befragen
• Bei Kindeswohlgefährdung muss gehandelt werden	• Konfrontation der Eltern, wenn Täterschaft im Umfeld vermutet wird
• Gewissenhafte Dokumentation von Gesprächen und Beobachtungen	• Entscheidungen über den Kopf des/der Betroffenen hinweg treffen
• Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Schulleitung informieren	• Verhöre des Betroffenen vermeiden
Notruf bei akuter Gefahr!	• Weitergabe von Informationen an Außenstehende ist zu unterlassen

Handlungsleitfäden[11]

Der Handlungsleitfaden für die Beschäftigten bezieht sich explizit auf Vermutungen und Verdachtsfälle im schulischen Umfeld. Wird eine Täterschaft im sozialen Umfeld der Schülerin vermutet, ist der Ablauf derselbe. Zusätzlich müssen begründete Verdachtsfälle immer dem Jugendamt gemeldet werden.

[10] Nach ISK des Abtei-Gymnasiums
[11] Unter Anhang 2: Meldewege im Bistum Passau

Handlungsleitfaden für Schülerinnen[12]

Wenn dir etwas passiert ist…

Vertraue dir selbst!

Wenn du das Gefühl hast, dir ist jemand zu nahegekommen, oder du eine Situation als unangenehm empfunden hast, darfst du dieses Gefühl ernst nehmen!

Wir nehmen dich ernst!

Dich trifft keine Schuld! Auch wenn es dir nicht leichtfällt, eine Person ins Vertrauen zu ziehen, sollst du wissen, dass wir dich ernst nehmen!

Mit wem kannst du reden?

Sprich mit jemanden, dem du vertraust. Du kannst dich ans Café Lichtblick, die Vertrauens- oder Beratungslehrkräfte oder eine andere Person wenden. Du kannst persönlich mit deiner Vertrauensperson sprechen oder auch einen Brief oder eine Mail schreiben.

Wenn dir jemand etwas erzählt hat oder du vermutest, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist:

Hilfe holen ist kein Petzen!
Hole dir Unterstützung von einer erwachsenen Person, der du vertraust. Sie wird sich darum kümmern, wenn du sie informierst.

[12] Nach: ISK der Hans-Ehrenberg-Schule (https://www.hans-ehrenberg-schule.de/fileadmin/redaktionsteam/Downloaddateien/Konzepte/Schutzkonzept_gegen_sexualisierte_Gewalt_HES_Stand_2023_06_01_SchuKo.pdf)

Handlungsleitfaden für alle Beschäftigten der Gisela-Schulen

Vermutung einer Täterschaft im schulischen Umfeld

Wenn eine Vermutung an mich herangetragen wird oder ich selbst eine Beobachtung mache:

Ruhe bewahren!
Klärung der Vermutung durch weitere Beobachtung der Situation und Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle oder eines Vertrauensperson im Kollegium.
Wichtig: Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen, Dokumentation der Gespräche bzw. der Beobachtung, keine Befragung der betroffenen Person, keine Information an beschuldigte Person

Die Vermutung erhärtet sich nicht:

Keine weiteren Schritte notwendig!



Die Vermutung wird zum Verdachtsfall:

Information der Schulleitung!



Weitere Schritte in der Verantwortung der Schulleitung:

- Akute Gefährdung: Kontakt zwischen Betroffener und beschuldigter Person unterbinden
- Hinzuziehen des Krisenteams
- Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII“
- Information der unabhängigen Ansprechperson und der Interventionsbeauftragten des Bistums
- Kontakt zu den Eltern

Nach der Intervention:

- Schulinterne Aufarbeitung
- Überprüfung und Anpassung der Präventionsmaßnahmen

Handlungsleitfaden für alle Beschäftigten an den Gisela-Schulen

Verbale oder körperlich-sexuelle Grenzverletzungen unter Schülerinnen

Wenn sich eine Betroffene an mich wendet, ich die Situation beobachte oder eine Vermutung an mich herangetragen:

- **Grenzverletzung sofort unterbinden!**
- Klärung der Situation in einem Gespräch mit beteiligten Personen
- Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten
- Information der Klassenleitung
- Wichtig: Rücksprache mit Vertrauensperson, Dokumentation der Gespräche

Nach Klärung der Situation:

- Überprüfung disziplinarischer Maßnahmen
- Ggf. Angebot Elterngesprächen

Bei erheblichen Grenzverletzungen:

Information der Schulleitung oder der schulischen Präventionsbeauftragten!



Weitere Schritte in der Verantwortung der Schulleitung:

- Ggf. Trennung von betroffenem und übergriffigem Kind oder Jugendlichen
- Vermittlung von Beratungsangeboten
- Information der Eltern
- Einschalten der Polizei, wenn eine Straftat vorliegt

Nach der Intervention:

- Schulinterne Aufarbeitung
- Überprüfung und Anpassung der Präventionsmaßnahmen.

8.3 Veröffentlichung

Das ISK wird auf der Schulhomepage veröffentlicht. Zusätzlich werden der Verhaltenskodex und die Meldewege als kurzer Überblick sowohl auf der Homepage als auch in gedruckter Form im Lehrerzimmer bereitgestellt.

9. Quellen/Literaturhinweise

Grundlagen

- Neufassung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), veröffentlich in Amtsblatt des Bistums Passau, Folge 4, 31.05.2022 (https://bistumpassau.s3.amazonaws.com/downloads/Bistum-Passau/2022-Folge-4.pdf)

- Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsenen für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern

- https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention

- Prävention im Bistum Passau: Arbeitshilfe für die Pfarreien auf dem Weg zum Institutionellen Schutzkonzept – Theorieteil. Prävention sexualisierter Gewalt. Für eine Kultur des achtsamen Miteinanders (https://bistumpassau.s3.amazonaws.com/downloads/Bistum-Passau/Arbeitshilfe-Basiswissen.pdf)

Fortbildungsmöglichkeit für Lehrkräfte

- https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/
- Angebote des katholischen Schulwerks und der ALP Dillingen

Hilfe für Schüler und Eltern

- https://www.trau-dich.de/ Angebot der BZgA für Opfer von sexuellem Missbrauch
- https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite
- Hilfe-Telefon: 0800 22 55 530
- Nummer gegen Kummer: 116 111
- Online-Jugendberatung: https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html
- IGEL e.V. Passau: Tel.0851 2040 www.igel-ev-passau.de
- Anonymes Telefon der Polizei Passau: täglich von 8.00-9-00 Uhr Tel.0851 9511 –370
- Weißer Ring, Opferhilfetelefon: Tel. 0151 55164619 http://www.infovictims.de/ oder http://www.weisser-ring.de/

Anhang 1: Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall bei sexualisierter Gewalt von Beschäftigten des Bistums Passau

Jeder, der sich die Frage des Vorliegens sexualisierter Gewalt stellt, egal ob Betroffener, Beobachter oder Angesprochener, hat immer die Möglichkeit, fachlichen Rat bei einer kirchlichen oder nichtkirchlichen Beratungsstelle einzuholen, insbesondere, wenn es sich um eine **Vermutung** handelt. Diese Beratungsdienste unterliegen der Schweigepflicht.

Die folgenden Punkte gelten, wenn sexualisierte Gewalt durch Beschäftigte der Giselaschulen verübt werden oder wurden.

- Jegliche **Hinweise** auf sexualisierte Gewalt nehmen die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums entgegen.

- Betroffene können sich bei einem **konkreten Vorfall** direkt an die beauftragten Ansprechpersonen bzw. an die unabhängigen Beratungsstellen im Bistumsgebiet wenden.

Alternativ kann auch mit der Interventionsstelle des Bistums Kontakt aufgenommen werden.

Als niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeit haben die Schülerinnen immer die Möglichkeit sich an Lehrkräfte, Erzieherinnen der Ganztagsbetreuung, die schulische Präventionsbeauftragte oder die Schulleitung zu wenden.
Diese Personen haben keine Schweigepflicht (was zur Folge hat, dass die kirchliche Meldepflicht uneingeschränkt gilt), verfügen jedoch über entsprechende Kenntnisse zu Beratungsangeboten (intern und extern) sowie Beschwerde- und Meldewegen innerhalb des Bistums. Sie stehen daher als zuverlässige und in der Regel bekannte Gesprächspartner unterstützend zur Seite.

- Bei **Verdachtsfällen** sexualisierter Gewalt sind alle Beschäftigten der Giselaschulen verpflichtet zu handeln. Vertraut sich eine Schülerin an, so sind die Äußerungen ernst zu nehmen. Eine Dokumentation ist anempfohlen.

Richtet sich der Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt gegen Beschäftigte der Giselaschulen, so besteht die Verpflichtung, entweder

a) unverzüglich Kontakt mit einer der beauftragten Ansprechperson des Bistums aufzunehmen oder
b) unverzüglich den Schulleiter zu informieren.
 Die Meldung wird an eine der beauftragten Ansprechpersonen weitergeleitet und/oder die Interventionsstelle informiert.
 Richtet sich der Verdacht gegen die Schulleitung, dann wird die Meldung direkt an die Ansprechpersonen und/oder die Interventionsstelle weitergegeben.

- Beschäftigte der Giselaschulen, die sich ausschließlich wegen Grenzverletzungen niedrigschwellig beschweren bzw. Unterstützung einholen wollen, können sich an die im Bistum eingerichtete *Beschwerdestelle für Grenzverletzungen* bei der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt wenden.

- Verantwortlich für Maßnahmen der Intervention ist die Interventionsstelle des Bistums.

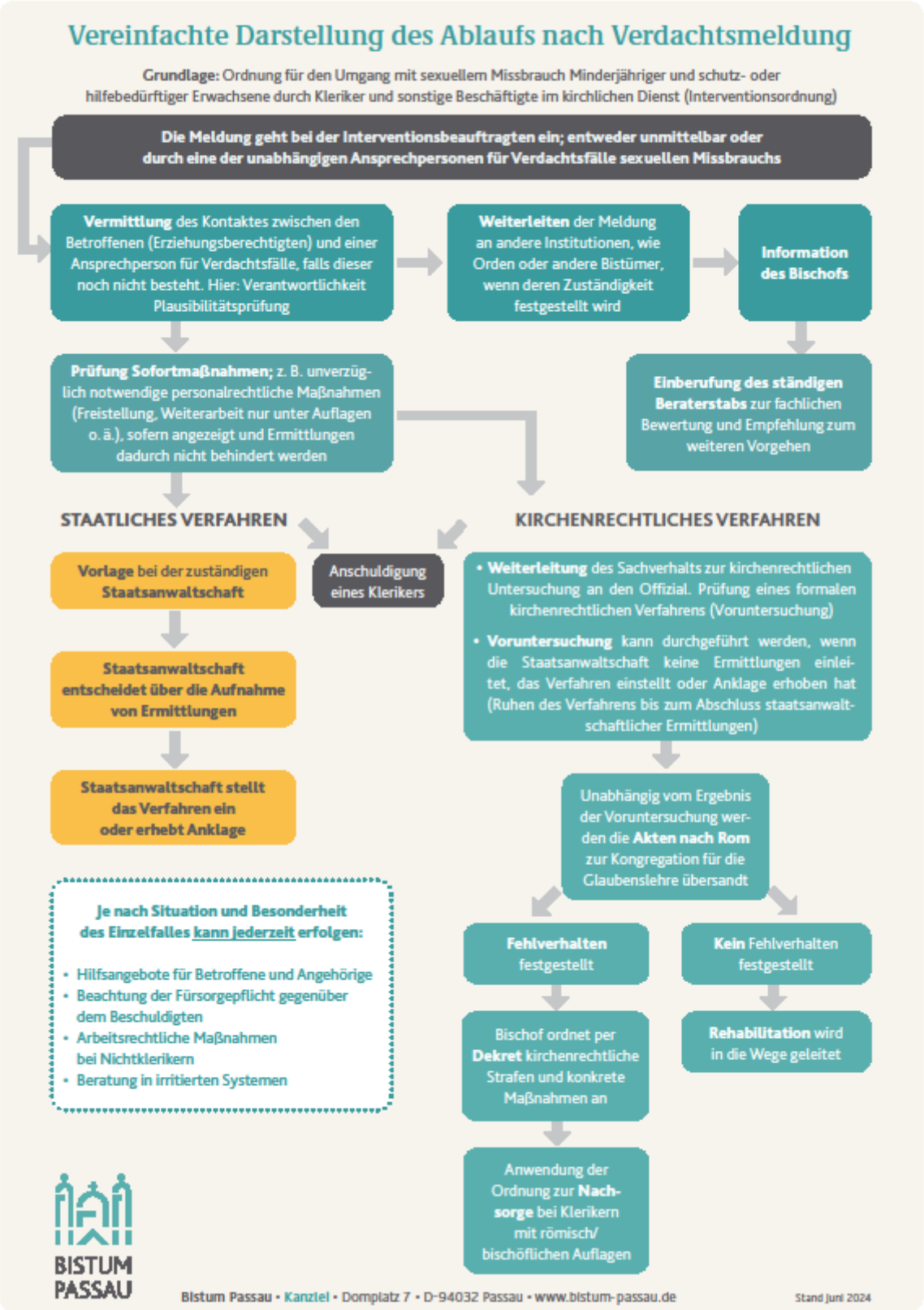
- Zur Begleitung eines irritierten Systems nach einem Verdachtsfall oder konkreten Vorfall steht eine Person der Stabsstelle Gemeindeberatung des Bistums zur Verfügung.

- Kontaktpersonen von Betroffenen oder Personen mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern haben Anspruch auf kontinuierliche Supervision. Nähere Informationen hierzu gibt es bei der Kontaktstelle Supervision, Coaching und Mediation.

- Bei einer fälschlichen Beschuldigung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die zur Rehabilitation und zum Schutz der entsprechenden Person geeignet sind.

- Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

- Tritt der Sachverhalt nicht im kirchlichen Kontext auf, so hat der Verantwortliche zeitnah eine Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ beim kommunalen Jugendamt einzuholen.


Vereinfachte Darstellung des Ablaufs nach Verdachtsmeldung
Grundlage: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)
Die Meldung geht bei der Interventionsbeauftragten ein; entweder unmittelbar oder durch eine der unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs
Vermittlung des Kontaktes zwischen den Betroffenen (Erziehungsberechtigten) und einer Ansprechperson für Verdachtsfälle, falls dieser noch nicht besteht. Hier: Verantwortlichkeit Plausibilitätsprüfung
Weiterleiten der Meldung an andere Institutionen, wie Orden oder andere Bistümer, wenn deren Zuständigkeit festgestellt wird
Information des Bischofs
Prüfung Sofortmaßnahmen; z. B. unverzüglich notwendige personalrechtliche Maßnahmen (Freistellung, Weiterarbeit nur unter Auflagen o. ä.), sofern angezeigt und Ermittlungen dadurch nicht behindert werden
Einberufung des ständigen Beraterstabs zur fachlichen Bewertung und Empfehlung zum weiteren Vorgehen
STAATLICHES VERFAHREN
KIRCHENRECHTLICHES VERFAHREN
Vorlage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft
Anschuldigung eines Klerikers
Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aufnahme von Ermittlungen
Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein oder erhebt Anklage
• Weiterleitung des Sachverhalts zur kirchenrechtlichen Untersuchung an den Offizial. Prüfung eines formalen kirchenrechtlichen Verfahrens (Voruntersuchung)
• Voruntersuchung kann durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen einleitet, das Verfahren einstellt oder Anklage erhoben hat (Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen)
Unabhängig vom Ergebnis der Voruntersuchung werden die Akten nach Rom zur Kongregation für die Glaubenslehre übersandt
Je nach Situation und Besonderheit des Einzelfalles kann jederzeit erfolgen:
• Hilfsangebote für Betroffene und Angehörige
• Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten
• Arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Nichtklerikern
• Beratung in irritierten Systemen
Fehlverhalten festgestellt
Kein Fehlverhalten festgestellt
Bischof ordnet per Dekret kirchenrechtliche Strafen und konkrete Maßnahmen an
Rehabilitation wird in die Wege geleitet
Anwendung der Ordnung zur Nachsorge bei Klerikern mit römisch/bischöflichen Auflagen
BISTUM PASSAU
Bistum Passau • Kanzlei • Domplatz 7 • D-94032 Passau • www.bistum-passau.de
Stand Juni 2024